

BGer 8C_198/2019 vom 8. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_198_2019

FR: TF 8C_198/2019 du 8 juillet 2019

IT: TF 8C_198/2019 del 8 luglio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_198/2019

Urteil vom 8. Juli 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadt Zürich, vertr. durch das Sozialdepartement,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2019 (VB.2018.00834).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. März 2019 (Poststempel) gegen die Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2019,

in die Verfügung vom 8. Mai 2019, mit welcher A. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert gesetzter Frist aufgefordert wurde,

in das hernach eingegangene Gesuch um unentgeltliche Prozessführung,

in die Verfügung vom 24. Mai 2019, mit welcher das Gesuch wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses

von 10 Tagen gesetzt wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,
in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung,
und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 8. Juli 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.